

Arnold Otto Aepli Staatsmann und Präsident der GGK - ein Mann des Ausgleichs – wie wurde er der er war?

Rede von Dr. Hubertus Schmid, Präsident der GGK am Gedenk Anlass Arnold Otto Aepli, vom 24. August 2016

Arnold Otto Aepli war nicht nur ein herausragender St.Galler Staatsmann, sondern gleichzeitig eine prägende Figur der st.gallischen Zivilgesellschaft in der zweiten Hälfte des 19 Jahrhunderts.

Er war Präsident des Evangelischen Kirchenrats (1876–1883) und bekleidete neunmal das Präsidium der von ihm initiierten Evangelischen Synode (1858 – 1883).

Im Wissen um die wirtschaftliche und staatspolitische Bedeutung des Eisenbahnwesens präsierte Aepli den Verwaltungsrat der St.Gallisch-Appenzellischen Eisenbahngesellschaft (1854-1857), bevor er für viele Jahre als Vize-Präsident der Vereinigten Schweizerbahnen (1857–1883) wirkte.

Zur Förderung des Wissens- und Erfahrungsaustauschs der Juristen, gründete Aepli 1845 die erste Juristenvereinigung in St.Gallen, der er auch in den ersten 15 Jahren vorstand.

Als Mitbegründer des Historischen Vereins des Kantons St.Gallen publizierte Aepli regelmässig wissenschaftliche Beiträge (1859-1883), wobei ihm seine frühere Tätigkeit als Korrespondent der NZZ, des Journal de Genève und des „Bund“ zustattenkam.

Aepli, der während seines Jus-Studiums in Berlin (1839) fleissig Museen und Galerien besuchte, stellte sich später mit grosser Selbstverständlichkeit dem Kunstverein St.Gallen als Präsident zur Verfügung (1869–1883). Dem Schweizerischen Kunstverein stand er drei Jahre vor(1869-1872).

Aepli war der erste Präsident (1867-1875) der aus der St.Gallisch-Appenzellischen Gemeinnützigen Gesellschaft hervorgegangenen Gemeinnützigen Gesellschaft des Kantons St.Gallen.

Hält man sich dieses breite Spektrum zivilgesellschaftlichen Engagements vor Augen, drängen sich unweigerlich Fragen auf: *Wie konnte Aepli all dies nur leisten*, neben seinen herausfordernden Aufgaben in Politik, Regierung, Rechtspflege?

Welche *Ideen und Werte* waren dabei für ihn wegleitend? Aus welchem *geschichts- und gesellschaftstheoretischen Rahmen* heraus ist sein Wirken in Staat und Zivilgesellschaft zu verstehen? *Wie* gelang ihm trotz häufigem Widerstand aus seinen eigenen Kreisen, *der Ausgleich zwischen unterschiedlichen Werten und Interessen*? Vor allem treibt mich aber die Frage um: **Wie wurde Arnold Aepli der er war?**

Meine Kenntnisse der Vita Arnold Otto Aepli's sind viel zu dürftig, als dass ich es wagen würde, darauf heute eine gültige Antwort zu geben. Bis zum 200 Jahr-Jubiläum der GGK in 2019 habe ich noch etwas Zeit, mich in dieser Sache kundiger zu machen. Ich vermute allerdings, dass sich das Denken und Handeln von Aepli nicht allein durch seine stark religiös geprägte Erziehung im Elternhaus und die Nähe zu bedeutenden Theologen in jungen Jahren erklären lässt. Vielmehr dürften noch einige weitere Faktoren einen ebenso grossen Einfluss auf Aepli gehabt haben.

1. Aeplis Wirken in Staat und Zivilgesellschaft fiel in eine Zeit, als der Kanton St.Gallen als unabhängiges Staatswesen erst im Aufbau begriffen war, der junge Bundesstaat unter den traumatischen Folgen des Sonderbundkriegs litt und das Land vor grossen wirtschaftlichen und sozialen Herausforderungen stand. Aufgaben, die nur mit vereinten Kräften zu bewältigen waren, also Gemeinsinn erforderten.
2. Aepli war nacheinander - zum Teil sogar gleichzeitig - in Gesetzgebung, Regierung und Rechtspflege tätig. Dadurch konnte er die Wirkungen des von ihm mitgestalteten und mitvollzogene Rechts schwerlich ausblenden. Ständig musste er die Folgen rechtlichen Handelns mit dem vom Recht verfolgten Zweck in Beziehung setzen. Seine Vorstellungen des rechtlichen Sollens (Rechtsnorm) waren nie losgelöst von der gesellschaftlichen Wirklichkeit.
3. Als Aepli in Heidelberg und dann in Berlin Jus studierte, wurde er unvermittelt in den Konflikt zwischen zwei Rechtstheorien: dem Gesetzespositivismus von Thibaut (Heidelberg 1837/38) und der Historischen Rechtsschule von Savigny (Berlin 1839) hineingezogen. In diesem Duell standen einander persönliche Grundentscheidungen gegenüber: demokratische Politik und aristokratische Kultur, junges Nationalgefühl und europäische Tradition, tätige Praxis und Wissenschaft. (vgl. Franz Wieacker: Geschichte des Privatrechts der Neuzeit, 2. Auflage, Se. 395/396).

Aepli schlug sich in diesem Streit offenkundig auf die Seite der Gesetzespositivisten, wenn er später in seiner Flugschrift (1851) forderte „In allem habe man den Zweck vor Augen, den Staat so zu reformieren, dass bürgerliche Freiheit, Zufriedenheit und Wohlstand des Volkes alle Garantien erlangen, welche eine Verfassung überhaupt darbieten kann“. Im Bestreben Bundesgewalt, Kantonsinteressen und Volksmeinung miteinander in Einklang zu bringen 1875/76 – nachdem zwei neue Bundesgesetze in der Volksabstimmung durchgefallen waren – ermahnte er die Politiker eindringlich: „Innerhalb der Schranken der Bundesverfassung zu bleiben und einseitige Interessen sowie Parteibestrebungen auf die Seite zu stellen“. Noch deutlicher wurde er kurze Zeit später in seiner Präsidentialadresse im Nationalrat mit der Forderung, „in

Zukunft bei der Gesetzgebung die Volksmeinung sorgfältiger zu berücksichtigen. (Hans Hiller, Die Erfindung der Mitte Staatsmann Arnold Otto Aepli, S.45).

4. Hinter Aeplis grossem zivilgesellschaftlichem Engagement standen nicht nur philanthropische Motive, sondern ebenso die Vertrautheit mit den ökonomischen und sozialen Verhältnissen der Menschen, die Notwendigkeit guter und gerechter Lebensbedingungen für den sozialen Zusammenhalt sowie das Wissen um die begrenzten Ressourcen des jungen Kantons St.Gallen. Politische und zivilgesellschaftliche Aufgaben und Tätigkeiten waren damals eng miteinander verknüpft. Der beste Beleg sind die Themen, die die erstmals von Aepli 1867 präsierte Jahresversammlung der GGK zu behandeln beabsichtigte: das Verhältnis von Arbeitgeber und Arbeitnehmer im Kanton St.Gallen, bzw. die soziale Situation der Arbeiter; die allgemeine Pariser Ausstellung und die St.Gallische Industrie; die Stellung und Aufgabe der Realschule und Fortbildungsschule im Kanton St.Gallen sowie die freiwillige Armenpflege, ihr gegenwärtiger Zustand und ihre Erfolge. Diese Aufgaben waren nur gemeinsam von Staat und Zivilgesellschaft zu bewältigen.

Der religiöse Aepli hätte seinem Vorgänger als Präsident der GGK, Regierungsrat Johann Matthias Hungerbühler, vermutlich zugestimmt, der am 12. Juni 1872 in seinem Tagebuch festhielt: „Ich glaube, dass bürgerliche Freiheit nur dann zu erlangen ist, wenn die Glieder des Staates weniger an sich als an das Ganze denken. Eine solche Gesinnung kann aber in der christlichen Welt nur aus der Demut vor Gott hervorgehen. Der Geist der Selbstsucht muss durch die Opferidee – die christliche Liebe bekämpft werden.“

Arnold Otto Aepli war wohl kein Bourgeois, also der berechnende Egoist der kapitalistischen Zeit der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, vielmehr ein Citoyen, der in der demokratischen Mitbestimmung des Volkes die denknöwendige Ergänzung der rechtsstaatlich geschützten individuellen Freiheitsrechte und die Voraussetzung des inneren Zusammenhalts des Landes erkannte. Er fasste Freiheit nicht bloss individualistisch-subjektiv auf, sondern vornehmlich als Voraussetzung wahrer, solidarischer Gemeinschaft und Kultur. Aepli war kein Liberaler, der abschliessende Wahrheiten postulierte – daher sein Ruf als Pragmatiker, ausdauernder Verhandler, eben ein Mann des Ausgleichs, den wir alle rühmen.